

oder durch Aufschlag an den für die Publikationen der Gemeindebehörden bestimmten Stellen und zwar mit der Wirkung veröffentlicht werden, daß dieselben sogleich mit der Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des betreffenden Blattes beziehungsweise mit dem erfolgten Aufschlage in Geltung treten und mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe oder des Aufschlags folgenden Tags als allgemein beziehungsweise für die Gemeinde, in welcher der Aufschlag erfolgt ist, publizirt zu gelten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Wiederholung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 23. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.